

4. Täter eines Abgabendelikts kann auch ein Mitarbeiter der staatlichen Finanzorgane sein, der durch seine Handlungen eine Steuerverkürzung bewirkt.

5. § 176 StGB ist gegenüber § 396 AbgO das mildere Gesetz, weil als Sanktion Freiheitsstrafe ohne den Ausspruch von Geldstrafe möglich ist. Außerdem stellt § 176 an Ersttäter höhere Anforderungen, weil der Tatbestand nur dann erfüllt ist, wenn durch die Steuerverkürzung ein „erheblicher Schaden“ eingetreten ist.

6. Zum Tatbestandsmerkmal „erheblicher Schaden“ im Sinne des § 176 StGB bei Steuerverkürzungen.

7. § 165 Abs. 2 StGB kann trotz des Zusammenwirkens mehrerer Täter im Verhältnis Organisator — Gehilfe für eine vor dem 1. Juli 1968 begangene Straftat nicht angewendet werden, weil das strafschärfende Tatbestandsmerkmal „Organisator“ in § 30 StEG nicht enthalten war.

8. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr tritt eine Vermischung von Geld nicht ein. Auf Konten überwiesene Beträge bleiben jederzeit aussonderbar. Eine untrennbare Vermischung im Sinne der §§ 946 ff. BGB ist daher nicht gegeben. Da in diesen Fällen kein Eigentumsübergang stattgefunden hat, ist die Aneignung derartiger Beträge bei Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen als Diebstahl in der zweiten Alternative des § 158 StGB zu beurteilen.

OG, Urt. vom 30. September 1968 — 2 Ust 19/68.

1.1 Der Angeklagte F. ist selbständiger Handwerksmeister. Bei ihm wurden Steuerverkürzungen für 1962 in Höhe von 151 893,47 M und 1963 in Höhe von 187 131,46 M festgestellt. Gegen die Steuerbescheide legte er Einspruch ein.

Der Angeklagte P., Leiter des Referats Steuern beim Rat der Stadt P., und sein Vorgesetzter, der Abteilungsleiter für Finanzen Z., hatten vor Erlaß der Steuerbescheide erörtert, ob die Höhe der Nachforderungen Anlaß zu Billigkeitsmaßnahmen geben könnte. P. wurde von Z. beauftragt, sich beim Ministerium der Finanzen zu konsultieren. Dabei reifte bei ihm der Entschluß, sich persönlich zu bereichern.

Am 12. März 1964 suchte der Angeklagte P. den Angeklagten F. in dessen Wohnung auf. Er erklärte ihm, daß er sich für ihn beim Ministerium der Finanzen mit dem Ziel des Erlasses dieser Beträge einsetzen wolle, wenn F. ihm dafür 20 000 M zahle. F. erklärte sich dazu bereit.

Am 13. März 1964 fand die Konsultation beim Ministerium der Finanzen statt. Noch am gleichen Tage unterrichtete P. seinen Abteilungsleiter. Wahrheitswidrig teilte er Z. mit, die Mitarbeiter des Ministeriums hätten empfohlen, F. die Steuernachzahlung für 1962 zu erlassen. Daraufhin verfügte Z., daß der Angeklagte einen Aktenvermerk über das Gespräch anlegen und den Erlaß der Steuernachzahlungen für 1962 zugunsten von F. zur Unterschrift vorbereiten sollte. Wegen der Steuernachzahlung von 1963 sollte er angemessene Ratenzahlungen bewilligen und F. im Interesse der Kostenersparnis empfehlen, seinen Einspruch gegen die Steuerbescheide zurückzuziehen. Am

16. März 1964 unterschrieb Z. den Erlaß der Handwerkssteuer zugunsten des Angeklagten F. für das Jahr 1962. P. forderte nunmehr von F. nur noch 10 000 M, die er in Raten bis Ende des Jahres 1964 erhielt.

Da den Handwerkern im Zusammenhang mit der Industriepreisreform beim Materialbezug zum Teil höhere-Kosten entstanden, die sich nicht auf den Endverbraucher auswirken durften, konnten sie beim örtlichen Organ die Erstattung dieser Kosten beantragen. Beim Rat der Stadt P. hatte der Angeklagte P. eigenverantwortlich diese Anträge zu prüfen, die Mehrkosten zu errechnen und die Rückerstattungen anzuweisen.

1.2 Am 14. Juni 1966 schrieb P. zugunsten des Angeklagten F. eine fingierte Anweisung über 6159,50 M

angeblicher Mehrkosten aus, ohne daß er mit F. darüber gesprochen hatte. Nachdem dieser Betrag überwiesen war, forderte er von F. 3 000 M. F. lehnte die Zahlung des Betrags ab und sagte, daß er die Summe wieder an den Staatshaushalt abführen werde. Tatsächlich verbrauchte er aber das Geld für sich.

1.3 Am 15. Juni 1966 überwies P. dem Angeklagten K. aus dem Staatshaushalt einen als Mehrkostenerstattung gekennzeichneten Betrag von 6 734 M. Als K. von P. darüber informiert worden war, äußerte er Bedenken, die P. aber zerstreute.

1.4 In Übereinstimmung mit F. setzte P. in drei Fällen auf Rechnungen des Angeklagten F. einen unrichtigen Preis ein. Durch diese Manipulation erhielt F. aus dem Staatshaushalt insgesamt 6 273,69 M als sog. Mehrkosten erstattet.

2.1 Der Angeklagte F. reichte am 13. August 1965 eine Rechnung zur Mehrkostenerstattung beim Rat der Stadt ein, obwohl diese nicht bezahlt war und das Lieferwerk inzwischen den Kaufvertrag rückgängig gemacht hatte. Ihm wurden 4 891,99 M als Mehrkostenerstattung überwiesen.

2.2 Am 16. Oktober 1965 reichte F. eine weitere Rechnung zur Mehrkostenerstattung ein und erreichte, daß ihm 2 917,31 M überwiesen wurden. Am 20. Oktober 1965 stornierte er die Materialien bei der Einkaufs- und Liefergenossenschaft.

2.3 Auf eine andere Rechnung hatte der Angeklagte F. Kabel bezogen, die durch die Industriepreisreform um 1043,13 M im Preis herabgesetzt worden waren. Das verschwieg er gegenüber dem Staatshaushalt.

3.1 Im März 1966 bestellte der Angeklagte K. beim staatlichen Vermittlungskontor größere Mengen Waren und ließ die Lieferung, nachdem er die Rechnungen erhalten hatte, stornieren. Danach reichte er die Rechnungen dem Rat der Stadt zur Mehrkostenerstattung ein und erhielt insgesamt 19 813,74 M überwiesen.

3.2 Über die unrechtmäßige Mehrkostenerstattung informierte K. den inzwischen rechtskräftig verurteilten B. Er riet diesem, pro forma Waren zu bestellen und den Vertrag nach Rechnungseingang rückgängig zu machen. Diesem Rat folgte B., und K. reichte diese Rechnungen beim Rat der Stadt ein. Dem verurteilten B. wurden daraufhin aus dem Staatshaushalt 8 046,38 M erstattet.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht die Angeklagten wie folgt:

1. den Angeklagten P. wegen Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall in Tateinheit mit schwerer passiver Bestechung und wegen fortgesetzter Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall nach §§ 29, 30 Abs. 1 StEG, §§ 332, 73, 74 StGB (alt) zu einer Gesamtstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten Zuchthaus;

2. den Angeklagten F. wegen fortgesetzten Betrugs und Beihilfe zur Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall und wegen Unterschlagung gesellschaftlichen Eigentums nach §§ 29, 30 Abs. 1 StEG, §§ 49, 74 StGB (alt) zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus;

3. den Angeklagten K. wegen fortgesetzten Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall und Beihilfe dazu und wegen Unterschlagung gesellschaftlichen Eigentums nach §§ 29, 30 Abs. 1 StEG, §§ 49, 74 StGB (alt) zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus.

Die von den Angeklagten gegen die Entscheidungen eingelegten Berufungen führten hinsichtlich des Angeklagten P. zur Abänderung des Urteils im Schuld- und Strafausspruch und hinsichtlich des Angeklagten F. und K. zur Abänderung im Schuldausspruch.

Aus den G r ü n d e n :

Soweit das Bezirksgericht den Angeklagten P. wegen des unter Ziff. 1.1 des Urteils geschilderten Sachverhalts der schweren passiven Bestechung (§ 332 StGB — alt —) für schuldig befunden hat, ist seine Entschei-